



## **Fortbildungsprogramm (FBP) Manuelle Medizin (SAMM)**

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Inhaber<sup>1</sup> des Fähigkeitsausweises "Manuelle Medizin (SAMM)" (nachfolgend Fähigkeitsausweis genannt) sind zur Fortbildung verpflichtet.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für alle Absolventen des Fortbildungsprogrammes der SAMM.

### **Art. 3 Fortbildungspunkte**

<sup>1</sup> Die Inhaber von Fähigkeitsausweisen müssen alle 5 Jahre eine Fortbildung in Manueller Medizin mit insgesamt 45 Stunden nachweisen.

<sup>2</sup> Für die Registrierung von Fortbildungsstunden ist die Kommission Fortbildung der SAMM zuständig.

<sup>3</sup> Rekurse sind an den Vorstand der SAMM zu richten.

### **Art. 4 Bewertung**

<sup>1</sup> Als Fortbildung gilt die Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen werden gleich bewertet.

<sup>2</sup> Veranstaltungen der SAMM oder anderer in- und ausländischer Organisationen, die dem Fähigkeitsprogramm Manuelle Medizin (SAMM) äquivalente Fortbildungs- und Weiterbildungsinhalte anbieten, werden mit 3 Fortbildungsstunden pro Halbtage bewertet.

<sup>3</sup> Die Teilnahme an Qualitätszirkeln zum Thema "Manuelle Medizin", an IMTT- und SAGOM-Veranstaltungen wird analog bewertet.

<sup>4</sup> Veranstaltungen von anderen Organisationen werden unter folgenden Bedingungen mit 3 Fortbildungsstunden pro Halbtage bewertet:

<sup>4.1</sup> Es ist eine Veranstaltung für Ärzte.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit werden nur männliche Formen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

<sup>4.2</sup> Das Thema der Veranstaltung steht in direktem Zusammenhang mit dem Bewegungsapparat.

<sup>5</sup> Um die Qualität der Weiterbildungsinhalte gemäss Art. 4 Abs. 1 - 4 des Fähigkeitsprogramms zu gewährleisten, kann maximal die Hälfte der zur Rezertifizierung eines Fähigkeitsausweises notwendigen Fortbildungspunkte an Veranstaltungen gemäss Art. 4 Abs. 4 anerkannt werden.

<sup>6</sup> Veranstaltungen, die die Kriterien von Art. 4 Abs. 4 nicht erfüllen, werden betreffend Anerkennung und Stundenzuteilung durch die Kommission Fortbildung bewertet.

#### **Art. 5 Nachweis**

<sup>1</sup> Der Nachweis der Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen der SAMM erfolgt über die jeweilige Teilnehmerliste.

<sup>2</sup> Der Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht von der SAMM angeboten werden, erfolgt in Analogie zur jeweils aktuellen Regelung der FMH.

#### **Art. 6 Testatblatt**

Die Inhaber von Fähigkeitsausweisen führen ausschliesslich zur eigenen Kontrolle ein Testatblatt, das ihnen vom Sekretariat der SAMM zur Verfügung gestellt wird.

#### **Art. 7 Rezertifizierung**

<sup>1</sup> Bei erfüllter Fortbildungspflicht gewährt die SAMM den Inhabern von Fähigkeitsausweisen die Rezertifizierung.

<sup>2</sup> Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, kann einmalig eine Schonfrist von einem Jahr in Anspruch genommen werden.

<sup>3</sup> Wenn auch innerhalb dieser Schonfrist die Fortbildungspflicht nicht erfüllt werden kann, erlischt der Fähigkeitsausweis.

<sup>4</sup> Die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung werden individuell festgelegt.

#### **Art. 8 Gebühren**

<sup>1</sup> Für Mitglieder der SAMM wird für die Registrierung von Fortbildungspunkten keine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Für Nicht-Mitglieder, die im Rahmen der Rezertifizierung ihres Fähigkeitsausweises ihre Fortbildungspunkte registrieren lassen, wird eine jährliche Gebühr in der Höhe eines Jahresbeitrages (ohne Zeitschrift) erhoben.

#### **Art. 9 Übergangsbestimmungen**

Diese Regelung gilt auch für die Anerkennung und Bewertung von Veranstaltungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen des Fähigkeitsprogramms Manuelle Medizin (SAMM).

**Art. 10**                    **Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Fortbildungsprogramm ersetzt jenes vom 29.11.2001.

<sup>2</sup> Dieses Fortbildungsprogramm wurde durch die Generalversammlung vom 25. November 2004 in Kraft gesetzt.

Interlaken, 25. November 2004